

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZU DEN SELBSTVERPFLICHTUNGEN BVDW CODE OF CONDUCT PROGRAMMATIC ADVERTISING

Stand: 24. September 2020

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung eines oder mehrerer Selbstverpflichtungssiegel/s (Unterzeichner-Logo/s) durch die BVDW Services GmbH sowie Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die freiwilligen Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising für Werbetreibende, Agenturen, Demand-Side-Plattformen (im Dokument kurz DSP genannt), Sell-Side-Plattformen (im Dokument kurz SSP genannt), Vermarkter/Publisher, Data-Management-Plattformen (im Dokument kurz DMP genannt), Datenanbieter und Verifizierungs-Anbieter (nachfolgend „Code of Conduct Programmatic Advertising“). Die Teilnahme und Unterzeichnung des Code of Conduct Programmatic Advertising ist jedem am Markt teilnehmenden Unternehmen möglich und an keine weitere Voraussetzung (z.B. Mitgliedschaft im BVDW e.V.) gebunden. Die Unterzeichner müssen die aufgestellten Anforderungen des Code of Conducts Programmatic Advertising für den jeweiligen Marktbereich (Werbetreibender, Agentur, DSP, SSP, Vermarkter/Publisher, DMP, Daten-Anbieter und Verifizierungs-Anbieter) erfüllen, den sie als Unternehmen abdecken. Sollte ein Unternehmen mehrere Marktbereiche abdecken (z.B. als Full-Stack-Anbieter), dann muss es auch alle für diesen Marktbereich aufgeführten Anforderungen erfüllen. Wesentlich für die Zuordnung ist die tatsächliche Kontrolle des Unternehmens über die jeweilige Technologie (z.B. DSP und/oder SSP bzw. Daten-Providing). Beschwerden werden in einem standardisierten und für alle Parteien verbindlichen Verfahren behandelt. Die Verfahrensordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Überprüfung und die im Fall von festgestellten und nachgewiesenen Verstößen gegen die Selbstverpflichtungsbedingungen zu verhängenden Sanktionen. Zur Behandlung aller mit den freiwilligen Selbstverpflichtungen des Code of Conduct Programmatic Advertising in Bezug stehenden Angelegenheiten wird ein entsprechender Beschwerdeausschuss der Fokusgruppe Programmatic Advertising im BVDW e.V. eingerichtet. (nachfolgend „Beschwerdeausschuss“). Der BVDW e.V. ist zu hundert Prozent an der BVDW Services GmbH beteiligt.

### I. TEIL: GRUNDLAGEN

#### § I Erteilung des/der Selbstverpflichtungssiegel/s und Lizenzbedingungen

I. Unterzeichnet ein Unternehmen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Programmatic Advertising als jeweiliger Marktteilnehmer (Werbetreibender, Agentur, DSP, SSP, Vermarkter/Publisher, DMP, Daten-Anbieter und Verifizierungs-Anbieter, ist es berechtigt und verpflichtet, das von der BVDW Services GmbH bereitgestellte, die Einhaltung der zu erfüllenden Selbstverpflichtungskriterien verkörpernde Kennzeichen I (Unterzeichner-Logo) als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen (auch unter anderslautenden Vertriebsmarken) betriebenen Webseiten. Das Unterzeichner-Logo wird dem Unternehmen in digitaler Form per E-Mail übersandt.

Das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ist zwingend mit der Beschreibung des Code of Conduct auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/code-of-conduct/programmatic-advertising-code-of-conduct/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.

Sollte die Agentur das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/code-of-conduct/programmatic-advertising-code-of-conduct/>) in Form einer gut sichtbaren Fußnote anzugeben.

<sup>1</sup> Kann das Unternehmen für mehrere Marktbereiche zeichnen, bekommt es für die jeweils gezeichneten Marktbereiche ein Unterzeichner-Logo. Im weiteren Dokument wird zur Vereinfachung sowohl für das Tragen eines als auch beim Tragen mehrerer Logos die Singular-Form („das Selbstverpflichtungssiegel (das Unterzeichner-Logo)“) verwendet.

2. Die Unternehmen weisen die Unterzeichnung durch Einsendung des unterschriebenen Dokumentes via E-Mail, Fax bzw. per Briefpost für nachfolgend genannten Empfänger an:

BVDW Services GmbH  
Stichwort/Betreff: Selbstverpflichtung Programmatic Advertising  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin  
Fax: +49 (0)30 2062186-26  
Mail: [zertifikate@bvdw.org](mailto:zertifikate@bvdw.org)

Zusammen mit der Unterzeichnung soll das Unternehmen sein Unternehmenslogo zusenden.

3. Die Gültigkeit des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch das Unternehmen und Übersendung des (kostenpflichtigen) Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logos) durch die BVDW Services GmbH. Die Selbstverpflichtung gilt bis zur nächsten inhaltlichen Aktualisierung des Code of Conduct Programmatic Advertising, aber mindestens ein Jahr lang ab Erteilung. Nicht erfasst sind rein redaktionelle Aktualisierungen. Der Unterzeichner ist befugt, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) für den angegebenen Zeitraum zu führen.

4. Der BVDW e.V. ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo). Die BVDW Services GmbH ist als dessen Lizenznehmer zur Vergabe des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) berechtigt. Die Berechtigung zur Nutzung des Kennzeichens wird dem unterzeichnenden Unternehmen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.

5. Nach nachgewiesener Unterzeichnung gemäß § 1 Abs. 2. räumt die BVDW Services GmbH dem diesbezüglichen Unternehmen an dem Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches Recht ein, das gemäß § 1 Abs. 1 überlassene Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung des Unternehmens zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über dessen Internet-Webseite zugänglich zu machen. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) auch in anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann insbesondere im Falle von § 12 Absatz 2c erfolgen. Der Beschwerdeausschuss wird dem diesbezüglichen Unternehmen im Namen der BVDW Services GmbH den Widerruf und Entzug in Textform erklären. Im Falle des Widerrufs ist das Unternehmen verpflichtet, das bei ihm in elektronischer Form vorliegende Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung gemäß diesen Bedingungen zu unterlassen.

6. Die Genehmigung zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gilt ausschließlich für das unterzeichnende Unternehmen. Die Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) für ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundene Unternehmen) ist nicht gestattet.

7. Die Rechteeräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Lizenzierungskosten gemäß § 2 dieser Teilnahmebedingungen.

8. Das Unternehmen ist frühestens einen Tag ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und Übersendung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gemäß § 1 Abs. 3 berechtigt, Dritten gegenüber die Unterzeichnung bekannt zu geben und das zur Verfügung gestellte Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) zu verwenden.

## § 2 Lizenzierungskosten / Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für Lizenzierung setzen sich wie folgt zusammen.

1. Die Lizenzierung ist für Mitgliedsunternehmen des BVDW e.V. kostenfrei.

2. Die Lizenzierungsgebühr für Nicht-Mitglieder und Sondermitglieder beträgt einmalig 949,- € netto, im Rahmen der Zertifizierung 749,-€ netto, für den Gültigkeitszeitraum der aktuellen Fassung der Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising gemäß § 1 Abs. 3. Die Lizenzierungsgebühr fällt bei jeder Aktualisierung des Code of Conduct Programmatic Advertising erneut an.

3. Die BVDW Services GmbH stellt dem Nicht-Mitglied und dem Sonder-Mitglied die Lizenzierungsgebühr nach Unterzeichnung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf nachfolgend genanntes Konto zu überweisen:

BVDW Services GmbH

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4163 00

Commerzbank AG

SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

Verwendungszweck: Selbstverpflichtung Programmatic Advertising

## § 3 Nutzungsrechte, Referenz

1. Der BVDW e.V. sowie die BVDW Services GmbH erhalten erhalten das Recht, die Unternehmensdaten der Unterzeichner für eigene Referenzzwecke z. B. zur Pressekommunikation gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Dazu gehört auch das zusammen mit dem Nachweis der Unterzeichnung übersandte Unternehmenslogo.

2. Das Unternehmen stellt der BVDW Services GmbH zu diesem Zweck das Unternehmenslogo in digitaler Form zur Verfügung und räumt dem BVDW e.V. sowie der BVDW Services GmbH ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs-, Vorführ- und Senderecht sowie das Recht auf öffentliche Wiedergabe einschließlich dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung.

3. Das Unternehmen stellt den BVDW e.V. sowie die BVDW Services GmbH für den Fall der Inanspruchnahme wegen von dem Unternehmen zu vertretenen Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung des übersandten Unternehmenslogos frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem BVDW e.V. und/oder der BVDW Services GmbH durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungspflichtigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die dem BVDW e.V. und/oder der BVDW Services GmbH zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, den BVDW e.V. und/oder der BVDW Services GmbH bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf diesbezüglicher Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

## 2. TEIL: BESCHWERDEN

### § 4 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung

1. Für die Annahme von Beschwerden ausschließlich wegen behaupteter Verstöße gegen die freiwilligen Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising ist ausschließlich der Beschwerdeausschuss zuständig.

2. Sofern der Beschwerdeausschuss nach § 4 Abs. 1 nicht zuständig ist, wird dieser den Beschwerdeführer hierüber unterrichten, gegebenenfalls die zuständige Stelle für die Beschwerde mitteilen und den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung seines Anliegens u. U. unterstützen.

3. Beschwerdeberechtigt sind Unternehmen des Programmatic-Advertising-Ökosystems, die den Code of Conduct Programmatic Advertising unterzeichnet haben oder zu den direkten Vertragspartnern des betroffenen Unterzeichners zählen. Der Beschwerdeausschuss kann ebenso von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### § 5 Form der Beschwerde, Datenschutz

1. Beschwerden sind in Textform bei der BVDW Services GmbH einzureichen. Sie müssen mindestens nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten.

- Identität des Beschwerdeführers
- Identität des betroffenen Unternehmens
- Konkretisierung der Beschwerde-Behauptung unter Benennung der jeweiligen Regelung der Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising sowie geeignete Nachweise.

2. Anonyme Beschwerden, bei denen der Beschwerdeführer von der BVDW Services GmbH nicht identifiziert und auf Rückfrage kontaktiert werden kann, werden nicht bearbeitet. Das betroffene Unternehmen bzw. der Beschwerdebeirat werden ohne Einwilligung des Beschwerdeführers nicht über dessen Identität informiert.

3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Unternehmen erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

### §6 Untersuchung durch den Beschwerdeausschuss, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen

1. Die nach dem Code of Conduct Programmatic Advertising verpflichteten Unternehmer haben dem Beschwerdeausschuss alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen und zu belegen.

2. Der Beschwerdeausschuss stellt sicher, dass die Vertraulichkeit von als solche gekennzeichneten Informationen der Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising verpflichteten Unternehmern gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

## § 7 Verfahrenssprache, Kommunikation und Kosten des Verfahrens

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform.
3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten und der Beschwerdeausschuss tragen die eigenen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

## 3. TEIL: VERFAHREN

### § 8 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage beim Beschwerdeausschuss

1. Beschwerden, die nicht die Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising betreffen, werden unter Hinweis hierauf zurückgewiesen. Solche Beschwerden können an andere ggf. zuständige Stellen geleitet werden, sofern der Beschwerdeführer hierin einwilligt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, wird der Beschwerdeführer über die Zurückweisung unterrichtet. Das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wurde, kann hierüber unterrichtet werden. Eine Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, wenn die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen (Nachweise) den Schluss auf den behaupteten Verstoß von vornherein nicht zulassen.
3. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an das betreffende Unternehmen weitergeleitet und dieses unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Stellungnahme oder Abhilfe aufgefordert. Die Fristsetzung kann auf begründeten Antrag der Verfahrensbeteiligten einmal verlängert werden.
4. Sofern das betreffende Unternehmen fristgemäß nachweislich Abhilfe schafft, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann der Beschwerdeausschuss trotz Erledigung eine Entscheidung fällen und die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen verhängen.
5. Sofern das betreffende Unternehmen keine Abhilfe schafft, aber fristgemäß Stellung zum behaupteten Verstoß nimmt, wird die Beschwerde unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (Nachweise, Stellungnahme usw.) dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
6. Bestreitet das betreffende Unternehmen den behaupteten Selbstverpflichtungsverstoß von vornherein, schafft es keine Abhilfe oder sieht es von einer fristgemäßen Stellungnahme ab, kann der Beschwerdeausschuss, sofern er die Beschwerde als nicht offensichtlich unbegründet erachtet, einmalig eine weitere Frist einräumen oder die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen ohne weitere Durchführung des Beschwerdeverfahrens verhängen.

### § 9 Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss

1. Entscheidungen trifft ausschließlich der Beschwerdeausschuss. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung gemäß § 15.

2. Entscheidungen müssen im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

## § 10 Zurückweisung der Beschwerde

1. Weist der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet zurück, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet.

2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Nachweise nicht ausreichen, den behaupteten Verstoß zu belegen, oder das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme diesen substantiiert bestreiten kann (Gegennachweis). Wird bei der Nachweisprüfung keine Klärung erreicht, geht das zu Lasten des Beschwerdeführers.

## § 11 Feststellung des Verstoßes

1. Stellt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungen des Code of Conduct Programmatic Advertising fest, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet. Die Mitteilung muss die beschlossenen Sanktionen auflisten. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betreffenden Unternehmen zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine letztmalige Frist von maximal einer Woche zur Schaffung von Abhilfe gewährt. Der Beschwerdeausschuss kann weitere Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

2. Schafft das betreffende Unternehmen innerhalb der letztmalig gesetzten Frist nach § 11 Abs. 1 Abhilfe, ist das Beschwerdeverfahren erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 1 Satz 3 werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen eingeleitet.

## § 12 Sanktionen

### 1. Rüge

Betroffenen Unternehmen, die nachweislich gegen den jeweiligen Code of Conduct Programmatic Advertising verstoßen, erteilt der Beschwerdeausschuss zusammen mit der Entscheidung nach § 11 Abs. 1 eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zum Tragen des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gefährdet ist.

2. Je nach Schwere des Verstoßes können zusätzlich die nachfolgend genannten Sanktionen verhängt werden.

#### a) Öffentliche Bekanntgabe der Rüge

Es erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“), z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.

#### b) Suspendierung

Stellt das betroffene Unternehmen nach einer Rüge den Verstoß auch innerhalb letztmalig eingeräumter Fristgewährung nicht ab, wird es für mindestens 6 Monate oder so lange gesperrt, bis der Beschwerdeausschuss einen anderslautenden Beschluss fasst. In dieser Zeit ist es dem betroffenen Unternehmen untersagt, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) zu nutzen und sämtlich werbliche Aussagen in diesem Zusammenhang zu tätigen. Für diese Zeit erlöschen ebenso etwaige Stimmberechtigungen im Beschwerdeausschuss. Die Öffentlichkeit kann über die Suspendierung in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden.

#### c) Ausschluss

Sollte das betroffene Unternehmen auch nach Ablauf der Sperrzeit (mindestens 6 Monate) keine Abhilfe geschaffen haben, wird diesem das Recht zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) dauerhaft entzogen. Gleiches gilt, soweit dieses Unternehmen das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) trotz Untersagung auch während der Sperrzeit gemäß § 12 Abs. 2b weiterhin nutzt bzw. weiterhin mit der Selbstverpflichtung wirbt. Im Falle des Ausschlusses ist das überlassene Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation zu entfernen. Gehört das betroffene Unternehmen dem Beschwerdeausschuss an, ist es von der weiteren Teilnahme in diesem Gremium ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann über den Ausschluss in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoß, können Suspendierung und der Ausschluss ohne vorherige Rüge durch den Beschwerdeausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung erfolgen. Zur Durchsetzung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses ohne vorherige Rüge bedarf es eines einstimmigen Beschlusses ohne Mitwirkung des betroffenen Unterzeichners. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstoßes durch den Beschwerdeausschuss zugrunde zu legen.

4. Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes und der Reaktion des Unternehmens auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

## 4. TEIL: BESCHWERDEAUSSCHUSS

### § 13 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind hier nachfolgend genannt:

1. Für die Kontrolle und Einhaltung der Selbstverpflichtungen durch Unterhaltung einer Beschwerdestelle und die Verhängung von Sanktionen ist Sorge zu tragen.
2. Die Evaluierung und Weiterentwicklung des Code of Conduct Programmatic Advertising, der Verfahrensordnung sowie weiterer, die Einhaltung der Selbstverpflichtung unterstützende Dokumente, sind kontinuierlich zu betreiben.
3. Insbesondere Betroffenen als Ansprechpartner bei Beschwerden betreffend einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising muss zur Verfügung gestanden werden.

## § 14 Mitglieder und Sprecher

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus den von der Fokusgruppe Programmatic Advertising des BVDW e.V. gewählten Delegierten zusammen. Dieser kann ebenso Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder des BVDW e.V. berücksichtigen. Der Beschwerdeausschuss besteht zu gleichen Teilen und jeweils einem Vertreter aus allen Marktteilnehmern, nämlich aus den nachfolgend aufgeführten: Werbetreibende, Agenturen, DSPs, SSPs, Vermarkter/Publisher, DMPs, Daten-Anbieter und Verifizierungs-Anbieter. Bei Bedarf können weitere Delegierte unter Berücksichtigung der oben genannten Verteilung gewählt werden.
2. Jeder Delegierte des Beschwerdeausschusses besitzt eine Stimme.
3. Wird gegen ein Unternehmen des Beschwerdeausschusses oder einen direkten Konkurrenten ein Verfahren eingeleitet, ruht die Stimmberechtigung dieser Delegierten für den Zeitraum des Verfahrens. Diesbezügliche Delegierte sind währenddessen von den Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen.
4. Die Delegierten des Beschwerdeausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Sprecheramt endet vorzeitig durch Niederlegung, durch Abberufung des delegierenden Unternehmens oder durch Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses. Neuwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Sprechers. Zu den Aufgaben des Sprechers gehört neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising in der Öffentlichkeit.
5. Die Delegierten sind unabhängig und bei Beschlussfassungen nicht an Weisungen gebunden. Bei ihrer Arbeit haben sie die gesetzlichen Vorschriften und die selbstdisziplinären Vorgaben des Beschwerdeausschusses zugrunde zu legen und zu beachten.
6. Die gewählten Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

## § 15 Beschlussfassung

1. Ein Treffen zum Verfahrensbeschluss des Beschwerdeausschusses wird durch den Sprecher mit angemessener Frist einberufen. Die Frist soll in der Regel 14 Tage betragen.
2. Die Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen seiner Delegierten. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
3. Neben der Beschlussfassung im Treffen kann der Beschwerdeausschuss auch telefonisch oder im Wege der Textform entscheiden oder abwesende Mitglieder mittels dieser Kommunikationsmittel oder auf andere geeignete Weise hinzuziehen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für das jeweils einberufene Treffen möglich. Dabei darf ein einzelner Delegierter nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung ist dem Sprecher und der Geschäftsführung vor Sitzungsbeginn in Textform mitzuteilen.



## § 16 Geschäftsführung

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der Selbstverpflichtungen Code of Conduct Programmatic Advertising, insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen mit der Verfahrensordnung nicht abweichend geregelt sind, die Geschäftsführung der BVDW Services GmbH beauftragt. Die Geschäftsführung kann diese Arbeit an den BVDW e.V. delegieren.